



Kernausteig 3 | 7001 Eisenstadt | T: 02682/710

Richtlinien 2002 für die Durchführung des Sprachheilunterrichtes an den

BURGENLÄNDISCHEN PFLICHTSCHULEN

An alle

Bezirksschulräte

Der Landesschulrat für Burgenland übermittelt die Richtlinien für die Durchführung des Sprachheilunterrichtes an den Burgenländischen Pflichtschulen.

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden die Formulierungen „Schüler, Lehrer, Leiter und Direktor“ verwendet, wobei immer beide Geschlechter gemeint sind.

1. Einrichtung von Sprachheilkursen

- 1.1. Um sprachgestörte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, obliegt es dem Bezirksschulräten, je nach den örtlichen Erfordernissen und nach Maßgabe der personellen Verhältnisse gem. § 15 Abs. 6 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, an den Pflichtschulen Sprachheilkurse einzurichten. Die Betreuung der Schulen hat nach folgender Dringlichkeit zu erfolgen: Volksschule und Sonderschule vorrangig vor Hauptschule und Polytechnischer Schule.
- 1.2. Die Gesamtheit der von einem Sprachheillehrer betreuten Kinder stellt den Sprachheilkurs dar.
- 1.3. Der Bezirksschulrat beauftragt die Sprachheillehrer zu Beginn des Schuljahres, die sprachgestörten Kinder an bestimmten Schulen festzustellen.

Im Rahmen der Arbeit der Sonderpädagogischen Zentren wäre es sinnvoll, in der ersten Schulwoche durch Zusammenarbeit mit Sonderkindergartenpädagogen und Logopäden - mit Einverständnis der Eltern - eine Übersicht der von ihnen betreuten Kinder zu erhalten.

- 1.4. Hierauf erstellt der Sprachheillehrer im Einvernehmen mit den beteiligten Direktoren und Klassenlehrern einen Stundenplan unter Anführung der Schulen, der Unterrichtszeit sowie der Wochenstundenanzahl, wobei auf die Stundenplangestaltung des Sprachheillehrers Rücksicht genommen werden möge. Der Stundenplan ist vom Sprachheillehrer sowohl an der Stammschule als auch an den Verwendungsschulen zu hinterlegen. Die Stundenpläne der Sprachheillehrer und die Schülerzahlen sind von der Stammschule bis zum 10. Oktober des Schuljahres an den Landesschulrat zu melden.

2. Lehrer

- 2.1. Zur Durchführung des Sprachheilunterrichtes dürfen nur Lehrer eingesetzt werden, welche die Lehramtsprüfung für Sonderschulen für sprachgestörte Kinder abgelegt haben.
- 2.2. Die Sprachheillehrer unterstehen in dienstrechtlichen Belangen dem Leiter der Stammschule.
- 2.3. Die Lehrverpflichtung beträgt 22 Wochenstunden.

3. Durchführung des Sprachheilunterrichtes

- 3.1. Die Überprüfung der Kinder beginnt bereits in der ersten Schulwoche.
- 3.2. Die während der Überprüfung als sprachgestört diagnostizierten Kinder sind in einer Schülerliste anzuführen. Eine Kopie der Liste erhält der Leiter der jeweiligen Schule.
- 3.3. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Klassenlehrern ist anzustreben (Informationsblatt, Elterngespräche, Elternabende, Konferenzen,).
- 3.4. Eine Einverständniserklärung der Eltern zum Besuch des Sprachheilunterrichtes hat nachweislich zu erfolgen.
- 3.5. In der Regel sind pro Unterrichtsstunde höchstens vier Kinder einzuteilen, wobei auf die Art und den Grad der Sprachstörung Bedacht zu nehmen ist.
Nach Möglichkeit sollten die Kinder zweimal in der Woche unterrichtet werden, damit die Qualität und Effizienz des Unterrichts gesichert ist.
- 3.6. Im Sinne der ganzheitlichen Förderung ist es möglich den Sprachheilunterricht in den Klassenverband zu integrieren.

- 3.7. Sollte aus gerechtfertigten Gründen (Krankheit, Unzumutbarkeit einer Reisebewegung,) der Sprachheilunterricht ausfallen, hat dies der Leiter der Stammschule der Verwendungsschule bekannt zu geben.
- 3.8. Bei Unterrichtsentfall an einer Verwendungsschule ist der Sprachheillehrer und die Stammschule zu verständigen. Der Sprachheillehrer ist in dieser Zeit an der Stammschule einzusetzen.
- 3.9. Der Sprachheillehrer kann in jeder Verwendungsschule Unterrichtsbehelfe für den Sprachheilunterricht aus der Schulbuchaktion bestellen. In Zusammenarbeit mit den Schulen soll gewährleistet sein, dass benötigtes Material (z.B. Kopien, Unterrichtsmittel etc.) in angemessenem Umfang vorhanden ist.
- 3.10. Dem Sprachheillehrer ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen, damit der Unterricht ungestört abgehalten werden kann.

4. Amtsschriften des Sprachheillehrers

Jeder Sprachheillehrer ist verpflichtet, ein „Tagebuch für den Sprachheilkurs“ und für jeden betreuten Schüler ein „Stammblatt“ zu führen.

4.1. Das Tagebuch beinhaltet:

- Deckblatt
- Stundenplan
- Betreute Schulen
- Schülerlisten
- Förderplan
- Tagesvorbereitung/Nachbereitung
- Tageseintragungen
- Arbeitsbericht

4.2. Das Stammblatt umfasst:

- Deckblatt
- Betreuungsprotokoll

5. Hinweise zum „Tagebuch“

5.1. Deckblatt

Das Deckblatt ist mit beiliegendem Muster zu führen.

5.2. Stundenplan

Im Stundenplan sind die besuchten Schulen und die dafür vorgesehene Zeit einzutragen.

5.3. Betreute Schulen

Die Liste der betreuten Schulen beinhaltet die Verwendungsschulen, die Anzahl der dort zu unterrichtenden Wochenstunden und die Anzahl der betreuten Schüler.

5.4. Schülerlisten

Die Schülerlisten sind nach Schulen getrennt zu führen. Sie enthalten Namen, Geburtsdatum und Art der Sprachstörung der betreuten Schüler. Der Behandlungserfolg ist gegen Ende des Schuljahres zu vermerken. Eventuelle Änderungen der betreuten Schüler sind zu dokumentieren.

5.5. Förderplan als Jahresplanung

Der Förderplan dient als Jahresplanung und ist an der Stammschule aufzulegen.

5.6. Tagesvorbereitung/Nachbereitung

Tagesvor- und -nachbereitungen sind laut LDG zu führen

5.7. Tageseintragungen

In den Tageseintragungen sind die stundenplanmäßigen Unterrichtseinheiten bzw. Abweichungen und die Namen der fehlenden Schüler einzutragen.

5.8. Arbeitsbericht

Am Ende des Schuljahres ist ein Arbeitsbericht über den Sprachheilkurs zu verfassen und im Dienstweg an den Landesschulrat für Burgenland zu senden. Der Arbeitsbericht enthält die betreuten Schulen, Anzahl der Wochenstunden, Schülerzahl, Betreuungserfolg und Ausblick auf weitere Maßnahmen oder Abschluss der Betreuung.

6. Hinweise zum „Stammblatt“

6.1. Das Stammblatt dient der Dokumentation des Unterrichtes.

6.2. Das Deckblatt ist nach folgenden Punkten zu gestalten:

- Name des Schülers, Geburtsdatum, Schule, Klasse, Muttersprache, Geschwister, Sprachbetreuung im Kindergarten/bei Logopädin, medizin. Befunde
- Elternberatung
- Diagnose
- Voraussichtliche Maßnahmen

- Beginn/Ende der Betreuung
- Feststellung von Fortschritten (geheilt, gebessert)
- Unterschrift des Sprachheillehrers

6.3. Im Betreuungsprotokoll ist der gesamte Ablauf der Betreuung zeitlich und inhaltlich festzuhalten.

7. Arbeitsbericht

Bis 20. Juni jeden Schuljahres ist im Dienstweg dem Landesschulrat für Burgenland ein „Arbeitsbericht über den Sprachheilunterricht“ vorzulegen.